



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

BEMIT GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19..	EG
Datum: 2 2. FEB. 1994	
Verteilt 25. Feb. 1994 ch	

A. Bower

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

DW

2814

Datum

-

RS-1332

Mag Kallab

FAX

2150

21.02.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Staats-
anwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift
und das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Dr Hans Trenner

Dr Hans Trenner

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Durchwah</i>	2814	<i>Datum</i>
GZ 350.10/ 31/-III 1/93	RS-1332-Ka-Ly		2150	14.2.1994
<i>Betreff:</i>				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Staats-
anwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift
und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Bedenken bestehen gegen nachstehende Änderungsvorschläge:

1) Zu Art I Zi 3:

Die Bundesarbeitskammer hat ernste Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Eingriffsmöglichkeit der "Außensenate" in die Erstellung der Geschäftsverteilungen der "untergeordneten" Gerichte. Es wird bezweifelt, daß es der Arbeit und dem Klima an den "untergeordneten" Gerichten zuträglich ist, auch noch in dieser sehr wesentlichen Angelegenheit eine direkte Abhängigkeit vom Obergericht

zu konstruieren. Zum anderen wird es den Mitgliedern des Personalsenates des OLG schon aus Zeitgründen kaum möglich sein, mit der zu Gebote stehenden Genauigkeit die Schwierigkeiten bei der Erstellung einer Geschäftsverteilung eines jeden "untergeordneten" Gerichtes beurteilen und lösen zu können.

Die Arbeit des Personalsenates erleichtern würde eine vermehrte Besetzung mit Richtern aus dem jeweiligen betroffenen Gericht. Zumindest zwei Mitglieder sollten von diesem gestellt werden.

2) Zum Art II Zi 10 des Entwurfes:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt jede Maßnahme, die die Bestrebungen des B-GBG unterstützt. Die in dieser Bestimmung in Aussicht genommene lex specialis zu den Regelungen des B-GBG muß im Lichte eines bloß 23%igen Frauenanteils im Bereich der Justiz als zusätzliche Förderungsmaßnahme für Frauen in diesem Bereich gesehen werden. Vermieden werden soll damit vor allem die Schaffung von hauptsächlich durch Frauen oder Männer besetzte Gerichte. Ziel muß aber bleiben, daß alle Gerichte so rasch wie möglich gleichermaßen durch Frauen und Männer besetzt werden. Eine Klarstellung dieses Vorhabens in den erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

3) Zum Art II Zi 27 des Entwurfes:

Die Bundesarbeitskammer kann der Einführung eines "Sprengelrichters" nicht zustimmen.

Daß der Entwurf sich in der vorliegenden Form im Widerspruch mit dem B-VG befindet, wird auch von den Erläuterungen nicht geleugnet. Welchen Grund hätte sonst auch die Absicht, diesen als Verfassungsbestimmung einzuführen. Von der Bundesarbeitskammer wird es aber nicht als zielführend erachtet, diesen Umstand damit zu umgehen, daß die beabsichtigte Bestimmung in Verfassungsrang gehoben würde.

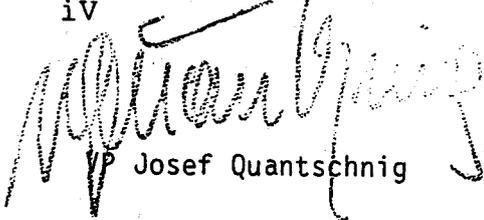
In der Sache selbst ist zu bemerken, daß vor allem die Zi 4. ("Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen") zu allgemein formuliert ist. Mit dieser Formulierung sind bei der derzeitigen Überbelastung der Gerichte Besetzungen von Gerichtsabteilungen mit Sprengelrichtern in nahezu allen nur denkbaren Fällen möglich. Darüberhinaus erscheint es auch nicht praxisgerecht, daß in spezielle Rechtsgebiete nicht eingearbeitete Richter für mehr oder weniger kurze Zeit vertretungsweise tätig werden sollen. Zu befürchten ist, daß damit in Wahrheit der Vorteil einer Vertretung im Verhältnis zum zu befürchtenden Qualitätsverlust der Arbeit ein bloß geringer sein wird.

Als Ersatz für die vorgesehene Regelung bietet sich an, die in den Entwurf aufgenommene Ausweitung der Vertretungsmöglichkeiten umfassender zu nutzen und bei Bedarf Möglichkeiten zu überlegen, diese durch weitere Ergänzungen verfassungskonform auszuweiten.

4) Im Sinne einer sprachlichen Gleichbehandlung sollte in den jeweiligen Gesetzen zumindest folgende Zusatzbestimmung aufgenommen werden:

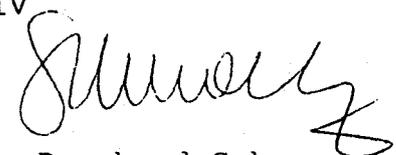
"sprachliche Gleichbehandlung. § 1a. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frau und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden." (RV 22.12.1993 1377 Blg NR 18 GP, 19.Nov zum BSVG und 8,Nov BHG)

Der Präsident:
iv


Josef Quantschnig



Der Direktor:
iv


Dr Bernhard Schwarz

